



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Amtsgericht Bremen
Postfach 10 25 66
28025 Bremen

Nur per beA

DATUM
27.09.2022

AKTENZEICHEN
[REDACTED]

DURCHWAHL
[REDACTED]

E-MAIL
[REDACTED]

**In dem Strafverfahren
gegen Herrn Boris Blaha-Ysker**
[REDACTED]

wird angeregt,

**das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 StPO einzustellen und
die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen
Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse
aufzuerlegen.**

Begründung

I. Vorbemerkung

Abgesehen davon, dass das „rechtliche Gehör“, welches die Staatsanwaltschaft als gewährt betrachtet (Bl. 42 d. EA.) nicht wie in der Akte behauptet stattgefunden hat (Bl. 36 d. EA.), ist vorliegend ein

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

René Ritter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Markus Cronjäger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Franz-Rudolf Dietz
Rechtsanwalt

Hendrik Seidel
Rechtsanwalt

Laura Bales
Rechtsanwältin

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Sachverhalt gegeben, der schulbuchmäßig einen Fall beschreibt, der gerade **nicht justiziabel**, sondern klar von der Meinungsfreiheit gedeckt ist.

Herrn Blaha-Ysker wurde trotz seines Nachfragens **nicht** eröffnet, dass ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wurde. Die beiden Beamten betonten lediglich mehrfach, dass sie „nur“ mit Herrn Blaha-Ysker reden wollten. Auf Nachfrage von Herrn Blaha-Ysker, ob etwas vorliege bzw. ob es einen Vorgang gebe, wurde beständig darauf verwiesen, dass man nur mit ihm reden wolle. Von einem Strafverfahren oder einer Strafanzeige war nicht die Rede. Herr Blaha-Ysker hat erst durch den Strafbefehl Kenntnis von einem Strafverfahren gegen sich erfahren, mithin wurde sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Herr Blaha-Ysker hätte sich andernfalls, hätte er direkt von der Strafanzeige gegen sich erfahren, die Vorgangsnummer geben lassen und die Unterzeichnerin mit seiner Verteidigung beauftragt.

II. Kein strafbares Verhalten

Der Tatbestand der Beleidigung ist gemäß § 185 StGB ist **nicht** erfüllt.

Im Einzelnen:

Bei den angeblichen Äußerungen handelt es sich nicht um ein ehrverletzendes Werturteil, sondern um eine evident zulässige Meinungsäußerung.

Um festzustellen, ob in einem Werturteil eine Ehrverletzung liegt, ist weder auf das subjektive Empfinden des Angesprochenen noch des Äußernden abzustellen, sondern darauf, wie ein durchschnittlicher Erklärungsempfänger den objektiven Sinngehalt der Äußerung unter Beachtung aller Einzelfallumstände (soziale Stellung, persönliche Verhältnisse, Alter, sachlicher Zusammenhang, sprachlicher Kontext

usw.) versteht (BVerfGE 93, 266 (295); BGH NJW 1964, 1148 (1148); BGH NJW 1951, 368 (368)). Hierbei ist der Tatbestand aufgrund der im Grundgesetz verankerten Meinungsfreiheit **restriktiv** auszulegen.

Die verfahrensgegenständliche zur Last gelegte Bezeichnung „Verfassungsfeindin“ steht ausweislich des streitbefangenen Schreibens im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverhalten der beanzeigenden Personen (Bl. 8 ff. d. EA.). Die beanzeigenden Personen haben – so der inhaltlich korrekte Vorwurf in dem Brief – dem dritten Gesetz „zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (Deutscher Bundestag Drucksache 19/23944) am 18.11.2020 als Mitglieder des Deutschen Bundestages zugestimmt.

Dieses Gesetzespaket war dabei bereits in der parlamentarischen Debatte äußerst **umstritten** (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw47-de-bevoelkerungsschutz-804202>).

Durch den Verfasser des Schreibens wird offenkundig die Zustimmung zu diesem Gesetzespaket im Rahmen identischer Schreiben kritisiert.

Mit dieser Kritik ist er dabei – wobei es auch keinen Unterschied machte, wenn es anders wäre – nicht allein.

1. Der heutige Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann bezeichnete das Gesetzesvorhaben in der damaligen Parlamentsdebatte als „schlecht“.
2. Der amtierende Bundesminister der Finanzen Christian Lindner sah in dem Gesetzespaket einen „Freifahrtschein“ für die Regierung:

Das neue Bevölkerungsschutzpaket leiste zur Risikostrategie nur wenige Beiträge. Eine reine Aufzählung von möglichen Freiheitseinschränkungen sei unzureichend. Es müsste klar zugeordnet werden, welche Maßnahmen in welcher Lage angeordnet würden. Lindner betonte: „Wir können und müssen die Entscheidungen der Regierungen lenken und ihnen klare Leitplanken geben, wenn in Grundrechte eingegriffen wird.“ Das neue Gesetz gebe der Regierung keine Leitplanken vor, sondern stelle einen Freifahrtschein aus.

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw47-de-bevoelkerungsschutz-804202>

Auch seitens der Rechtswissenschaft wurde im Vorfeld der Verabschiedung der Gesetzesentwurf scharf kritisiert und die Verfassungsmäßigkeit mit deutlichen Worten bezweifelt.

3. Prof. Dr. Wißmann, der auch als Einzelsachverständiger berufen war, äußerte sich in seiner schriftlichen Stellungnahme u.a. wie folgt:

Der Bundestag (wie auch die Länderparlamente) sollte sich der besonderen Situation bewusst sein: Auch für die nächste Zeit stehen aus Gründen des Gesundheitsschutzes weiterhin schwerste Grundrechtseingriffe bevor, für die es in der Geschichte der Bundesrepublik kein Beispiel gibt. Die nachlaufende Aufzählung von Verordnungsregeln ist kein hinreichender Beitrag des Parlaments, in diesem historischen Moment seine Aufgabe als Gesetzgeber zu erfüllen. Angezeigt wäre, für eine bewusst begrenzte Zeit starke Transparenz- und Berichtspflichten der Regierung gesetzlich zu verankern und sie neben die konventionelle Befugnisnorm aus § 28 I 1 und § 28a I 1 InfSchG zu stellen. In der Summe kann so aus der

https://www.bundestag.de/resource/blob/805676/85c91588f224846d1779dd0ecf50c403/19_14_0246-12-ESV-Prof-Dr-Wissmann-3-BevSchG-data.pdf

Er bezweifelte damit, dass für die – tatsächlich auch erfolgten – tiefgreifendsten Grundrechtseingriffe in der bundesdeutschen Geschichte eine ausreichende Rechtsgrundlage, die dem **Wesentlichkeitsprinzip** gerecht wird, vorliegt.

4. Prof. Dr. Anika Klafki riet von der Beschlussfassung in ihrer Stellungnahme sogar ab:

Leider bleibt der Gesetzesentwurf weit hinter dieser ambitionierten Zielvorgabe zurück (1.). **Von einem Beschluss der Regelung in seiner derzeitigen Fassung wird abgeraten.** Stattdessen bedarf es einer **sorgsameren** und **ausführlicheren Regelung** der infektionsschutzrechtlichen Bekämpfungsmaßnahmen (2.).

https://www.bundestag.de/resource/blob/805568/07051b199a-dd717e04d7cca843c3de48/19_14_0246-9-ESV-prof-Dr-Klafki-3-BevSchG-data.pdf

und erläutert die schweren Defizite des Gesetzesentwurfs – der später nur geringfügig geändert wurde – in ihrer weiteren Stellungnahme ausführlich. U.a. kritisierte sie:

a) **Mängel des Maßnahmenkatalogs in § 28a Abs. 1 S. 1 E-IfSG**

In § 28a Abs. 1 S. 1 E-IfSG werden zunächst zahlreiche, in ihrer Eingriffsintensität höchst unterschiedliche Maßnahmen, schlagwortartig aufgelistet. Durch die Einleitung des Kataloges mit „insbesondere“ wird klargestellt, dass die Auflistung nicht abschließend ist. Vielmehr sind die genannten Maßnahmen als bloße **Regelbeispiele** zu verstehen. Gerade bei eingriffsintensiven Maßnahmen ist eine derartige Normierungsweise schon von vornherein ungeeignet, den aus der Wesentlichkeitstheorie und für Rechtsverordnungen unmittelbar aus Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG folgenden **Bestimmtheitsgrundsatz** zu wahren.

Die **Reihenfolge** der genannten Maßnahmen scheint zudem **willkürlich** gewählt zu sein – weder orientiert sie sich an der Eingriffsintensität der Maßnahmen noch an den betroffenen Grundrechten. Eine **nähere Definition** der aufgelisteten Maßnahmen **fehlt**. Insbesondere stark

5. Harsche Kritik kam auch von Prof. Dr. Andrea Kießling. Sie fasste in ihrer Stellungnahme die schwerwiegenden Defizite des Gesetzes wie folgt zusammen:

A. Zusammenfassung

- Der geplante § 28a IfSG **genügt den Vorgaben von Parlamentsvorbehalt und Bestimmtheitsgrundsatz nicht**. Die Vorschrift lässt keinerlei Abwägung der grundrechtlich betroffenen Interessen erkennen, sondern will offenbar einseitig das bisherige Vorgehen während der Corona-Epidemie legitimieren. In dieser Form werden die Gerichte die Vorschrift höchstwahrscheinlich nicht als Rechtsgrundlage für die Corona-Schutzmaßnahmen akzeptieren.
- Der Gesetzentwurf enthält weitere **handwerkliche Fehler**, so verkennt § 28a Abs. 2 IfSG die Zuständigkeiten im Infektionsschutzgesetz.
- Die **Verordnungsermächtigungen des § 36 IfSG** sollten in den **5. Abschnitt** des IfSG überführt werden.
- Notwendig ist eine **umfassende Reform der Rechtsgrundlagen für Schutzmaßnahmen**, die während einer Epidemie gegenüber der Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppen angeordnet werden dürfen. Sollte an dem geplanten § 28a IfSG festgehalten werden, sollte dessen Geltung kurz befristet werden, damit die notwendige Reform noch während der Corona-Epidemie umgesetzt werden kann.

Die Rechtswissenschaftlerin befürchtete sogar – zu Recht –, dass die Rechtsgrundlage nicht ausreichend sein könnte. Eine Rechtsgrundlage, die beschlossen wird und nicht ausreicht, wäre verfassungswidrig.

6. Auch Hans-Jürgen Papier, der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts hat sich kritisch geäußert:

"Ich begrüße es, dass die Parlamentarier sich nun nach einem Dreivierteljahr dieses Themas annehmen. Allerdings sind die aktuellen Vorschläge auf der Bundesebene meines Erachtens nicht hinreichend." Zwar würden alle denkbaren Grundrechtsbeschränkungen in 15 Einzelnummern speziell aufgeführt. In der Begründung werde sogar festgehalten, dass nicht nur einzelne, begrenzte Maßnahmen, sondern auch weitreichende und lang andauernde Maßnahmen vom Willen des Gesetzgebers getragen sind. "Die unerlässlichen Abwägungsentscheidungen zwischen den divergierenden Schutzgütern der Gesundheit einerseits und den Freiheitsrechten andererseits werden damit aber gerade nicht dem Parlament vorbehalten, sondern in vollem Umfang an die Exekutive delegiert. Diese behält nach wie vor insoweit einen Persilschein. Dem Sinn und Zweck des grundgesetzlichen

Parlamentsvorbehalts ist damit meines Erachtens nicht
entsprochen"

<https://www.presseportal.de/pm/58964/4756097>

Er bezeichnete das Gesetz als „Persilschein“ für die Regierung und kritisierte damit inhaltlich denselben Umstand wie der Verfasser des Briefes. Der Briefverfasser sah in dem Gesetz eine erhebliche Störung der **Gewaltenteilung**, wie sie auch von den vorgenannten Jurist*innen moniert wurde. Die vom ihm sowie u.a. von den vorgenannten Jurist*innen geübte Kritik ist fundamental und betrifft den Kern des Verfassungsrechts. Nicht ohne Grund haben die Jurist*innen so deutliche Worte gewählt. Das zeigt zugleich, dass es sich bei der Kritik nicht um akademische Feinheiten handelt. Mit dem Gesetz wurden die Regierenden dazu ermächtigt, einzig auf der Grundlage der durch den Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite - an deren "Voraussetzungen" z.B. von Klafki wie in der vorgenannten Stellungnahme zu lesen ist, ebenfalls massiv Kritik geübt wurde:

"Dennoch ist es bedauerlich, dass die einhellige rechtswissenschaftliche Kritik an den weiträumigen Ermächtigungsnormen des § 5 IfSG nicht ernst genommen wird. Selbst der wissenschaftliche Dienst des Bundestages geht von der Verfassungswidrigkeit zahlreicher Bestimmungen des § 5 IfSG aus. Es ist an der Zeit, den Begriff der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ gesetzlich zu definieren und die Befugnisse auf dasjenige zu begrenzen, was tatsächlich erforderlich ist."

in Verbindung mit dem Inzidenzwert (Grenzwerte 35 und 50 auf 100.000) nahezu alle Grundrechte zu suspendieren (wovon sie im Ergebnis auch Gebrauch machten). Dabei war der Inzidenzwert als Parameter für die Beurteilung des Infektionsgeschehens - schon damals - ungeeignet.

Professor Matthias Schrappe, wurde hierzu vom Bundestag als Experte angehört. Er kam zu dem Ergebnis, dass sich mit den Testergebnissen kein aussagekräftiger Grenzwert darstellen lasse und es ist daher nicht möglich sei, politische Entscheidungen hiermit zu begründen.

https://www.bundestag.de/resource/blob/801784/787fe252606b0cff7d8c75b007269bfc/19_14_0233-6-ESV-Matthias-Schrappe_Cov19-Teststrategie-data.pdf

Der Briefverfasser hat – mit guten Gründen zudem – zum Ausdruck gebracht, dass er das Gesetz für verfassungswidrig hält und damit konsequenterweise diejenigen, die für das in seinen – und nicht nur in seinen (!) – Augen verfassungswidrige Gesetz stimmten, als Verfassungsfeind*innen ansieht. Darin wäre offenkundig kein ehrverletzendes Verhalten zu sehen, vielmehr handelt es sich nämlich um eine legitime von der Verfassung geschützte **Machtkritik**. Bundestagsabgeordnete sind Vertreter*innen des ganzen Volkes. Aus diesem Grund steht es Bürger*innen frei, sich mit Bitten und Beschwerden an diese Abgeordneten zu wenden, dazu zählt freilich auch Kritik am Abstimmungsverhalten der jeweiligen Volksvertreter*innen.

Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass die Meinungsfreiheit auch die Freiheit der Bürger*innen schützt, von ihnen als verantwortlich angesehen Amtsträger in personalisierter und anklagender Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen zu können, ohne hierbei befürchten zu müssen, dass personenbezogene Elemente aus dem Gesamtkontext herausgelöst werden und als Grundlage einschneidender gerichtlicher Sanktionen dienen. Demnach ist in die Abwägung einzubeziehen, ob das öffentliche Wirken des Betroffenen mit seinen gegebenenfalls weitreichenden gesellschaftlichen Folgen oder dessen Privatsphäre Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Identität des Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können (vgl. BVerfG NJW 2009, 3016 (3019); BVerfG NJW 2020,

2622 (2626)). Dabei sind die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiterzuziehen als bei Privatpersonen (BVerfG NJW 2020, 2631 (2633)).

Die Zeugin Ryglewski irrt mithin mit ihrer Ansicht, die Grenze der Meinungsfreiheit sei hier überschritten (Bl. 32 d. EA.), nicht nur in erheblicher Weise, indem sie die ausdifferenzierte und – zu Recht – sehr restriktive Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verkennt. Darüber hinaus ist es mehr als befremdlich, dass eine Bundestagsabgeordnete eine – zwar sehr scharfe – inhaltlich gut begründete Kritik zum Anlass nimmt, einen Bürger mit einer Strafanzeige zu überziehen, statt sich der Kritik inhaltlich zu stellen. Das Strafrecht ist – im Meinungskampf umso mehr – ultima ratio und die Grenzen sind hier, wie bereits dargelegt, offensichtlich nicht überschritten. Dass die Abgeordnete und heutige Staatsministerin in dem Brief zudem sogar eine – völlig fernliegende – Bedrohung zu erblicken glaubt, lässt den bitteren Schluss zu, dass sie leichtfertig eine Strafanzeige gestellt hat. Nämlich ohne sich mit den behaupteten Straftatbeständen und deren Voraussetzungen inhaltlich beschäftigt zu haben.

Der Verfasser der Schreiben bringt zum Ausdruck, dass er die kritisierten Abgeordneten subjektiv als „Verfassungsfeind*innen“ betrachtet. Dem wird allerdings eine ausführliche Begründung vorangestellt, in welcher er das Verhalten (die Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf) der betreffenden Personen argumentativ kritisiert. In diesem Zusammenhang ist auch die beanstandete Aussage zu sehen. Der durchschnittliche Erklärungsempfänger erkennt: Der Verfasser hat in seinem Schreiben seine (laienhaften) juristischen Bedenken, auch dezidiert in verfassungsrechtlicher Hinsicht, geäußert. Hinzu kommt – obgleich es diesen Umstand gar nicht bräuchte – die bereits angeführte kontroverse Parlamentsdebatte und die harsche Kritik durch juristisches Spitzenpersonal, die die Qualifizierung des Gesetzes durch den Verfasser des Briefes als verfassungswidrig letztlich auch als sehr gut vertretbar erscheinen lassen. Bundestagsabgeordnete bezeichneten das Gesetz

zudem als „schlecht“ oder als einen „Freifahrtschein“ für die Regierung und Jurist*innen rieten nachdrücklich von der Beschlussfassung aufgrund gravierender Mängel ab.

Nach alledem durfte der Verfasser des Briefes – zudem noch nach eigenen Angaben als juristischer Laie – sogar mit guten Gründen zu dem Schluss gelangen, dass das Gesetz mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Eine Entscheidung diesbezüglich steht im Übrigen auch noch aus und wird wohl erst in den nächsten Jahren seitens des Bundesverfassungsgerichts getroffen werden. Verfassungsrechtlich hochproblematisch ist und war faktisch die Einhaltung des Wesentlichkeitsprinzips, welches besagt, dass der Gesetzgeber wesentliche Angelegenheiten selbst regeln muss (Parlamentsvorbehalt). Gibt der Gesetzgeber diese Macht in nicht zulässiger Weise ab, bringt er, wie vom Verfasser des Briefes moniert, die Gewaltenteilung, ein für einen Rechtsstaat konstituierendes Element, erheblich ins Wanken.

Ein Abgeordneter darf durch den juristischen Laien als verfassungsfeindlich angesehen – und auch bezeichnet – werden, wenn er für ein Gesetz stimmt, das möglicherweise (und sei es auch nur seiner begründeten Ansicht nach) nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Eine solche Bezeichnung müssen Bundestagsabgeordnete auch ertragen. Der Verfasser des Schreibens hat erkennbar dargestellt, dass er mit dem Abstimmungsverhalten und damit mit der Machtausübung der betroffenen Bundestagsabgeordneten nicht einverstanden ist und macht ihnen dieses Verhalten in zulässiger Weise zum Vorwurf. Gerade diese machtkritische Meinungsäußerung des politisch interessierten Bürgers insbesondere bei Betrachtung des Gesamtkontextes möchte das Grundgesetz schützen. Dafür spricht im Rahmen der Abwägung Übrigens auch, dass die Aussage **nicht die Privatsphäre** der Beanzeigten betrifft, sondern sich auf das öffentliche Wirken im Rahmen ihres Amtes mit Folgen für die in Deutschland lebende Bevölkerung bezieht.

Im Rahmen der Abwägung spricht für den Schutz der Meinungsfreiheit und gegen ein sanktionierbares angebliches ehrverletzendes Verhalten darüber hinaus auch die konkrete Verbreitung und Wirkung der beanstandeten Äußerung. Erhält nur ein kleiner Personenkreis von einer Äußerung Kenntnis, ist die Beeinträchtigung der persönlichen Ehre flüchtiger und geringfügiger als in einem gegenteiligen Fall ((BVerfG NJW 2020, 2631 (2634)). Die identischen Schreiben sind jeweils unabhängig an die Beanzeigenden selbst gerichtet gewesen und diesen zugegangen. Von der Äußerung erlangten lediglich die Beanzeigenden Kenntnis.

Bei der beanstandeten Aussage handelt es sich vorliegend auch erkennbar nicht um eine Schmähkritik. Der Verfasser der Schreiben legte vielmehr die Gründe für seine Meinungsäußerung in dem Schreiben ausführlich da, dabei zielt dieser nicht auf eine Diffamierung der beanzeigenden Personen ab.

Vor dem Hintergrund, dass die Annahme eines ehrverletzenden Inhalts aus den vorgenannten Gründen derart fernliegend ist, kann auch kein entsprechend notwendiger Vorsatz angenommen werden.

Im Übrigen wäre aus den vorgenannten Gründen auch kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung gemäß §§ 153, 376 StPO bzw. § 194 StGB gegeben.

Es wird nach alledem angeregt, das Verfahren einzustellen. Ein hinreichender Tatverdacht scheidet hier nämlich offensichtlich aus.

Für Rückfragen steht die Unterzeichnerin gerne zur Verfügung.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin